

Berechtigten Ehwidrigkeiten des einen Ehegatten den anderen zur Untreue?

Von Reichsgerichtsrat Dr. Warneyer

In Band XV S. 456 der Zeitschrift für Sexualwissenschaft erörtert Rechtsanwalt Dr. Luetgebrune die Frage, ob die Verweigerung der Geschlechts-gemeinschaft durch die Frau den Mann berechtigt, außerehelichen Verkehr zu pflegen. Er verneint die Frage unter Bezugnahme auf die zu diesem Punkte ergangene Rechtsprechung. Er führt zunächst ein Urteil des Landgerichts Berlin I an. In dem betreffenden Falle hatte die Frau aus Abneigung ihrem Manne die Beiwohnung versagt und war auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft verklagt worden. Sie erhob Widerklage auf Scheidung wegen eines Ehebruchs des Mannes, den dieser nach der Trennung begangen, und drang damit durch. In den Gründen des Urteils wurde gesagt: „Es mag menschlich begreiflich sein, daß ein Ehemann, dem gegenüber sich die Frau hartnäckig versagt, sich anderweitig betätigt. Es mag auch dem Kläger geglaubt werden, daß er durch ständige Entbehrung des geschlechtlichen Verkehrs Beschwerden hatte. Das gibt ihm aber kein Recht, sich geschlechtlich anderweitig zu betätigen. Will er das tun, so hat er vorher das Scheidungsverfahren einzuleiten und sich bis zur rechtskräftigen Scheidung seiner Ehe zu beschränken. Auch diejenige Ehefrau die sich ihrem Ehemann versagt, hat doch immer noch, solange die Ehe besteht, einen Anspruch auf eheliche Treue.“ In einem in Band 43 S. 345 der amtlichen Sammlung abgedruckten Urteil betont das Reichsgericht, daß das Verhalten des einen Ehegatten niemals den anderen zu einem Ehebruch berechtigen könne, und zwar selbst dann nicht, wenn der erstere sich sagen müsse, durch sein Verhalten, Trennung und Versagung des ehelichen Verkehrs, werde der andere dazu getrieben, sich außer der Ehe zu befriedigen. Ja sogar dann wird — wie das Oberlandesgericht Dresden in einem in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 7 S. 103 abgedruckten Falle entschieden hat — der Ehebruch des Mannes nicht entschuldbar, wenn es die Frau durch eine absichtliche Verlängerung des Eheprozesses darauf angelegt hat, den Mann durch die lange Dauer des Verfahrens zum Ehebruch zu treiben. „Denn hieraus würde“ — so sagen die Gründe des Urteils — „sich zwar entnehmen lassen, daß die Beklagte den Kläger für fähig gehalten habe, einen Ehebruch zu begehen, und damit gerechnet habe“; nicht aber könne daraus auf ihre Zustimmung zu einem solchen geschlossen werden. Umgekehrt berechtigt auch ein ehebrecherischer Verkehr des Mannes nicht die Frau, nun ihrerseits ein Liebesverhältnis mit einem andern Manne anzuknüpfen, wie das Reichsgericht in einem in der Juristischen Wochenschrift 1907, S. 674 mitgeteilten Falle ausführt. Wenn wir auf die in der Überschrift gestellte Frage zurückkommen, so ergibt sich für ihre Beantwortung hiernach folgendes: